

Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die internationalen Master-Studiengänge Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Chemical and Bioprocess Engineering (CBE) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 28. Februar 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL S. 171) zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBL S. 472) die vom Akademischen Senat am 22. Februar 2017, 18. Dezember 2013, am 28. April 2010, am 28. Oktober 2009 sowie am 29. April 2009 auf Grund des § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossenen Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen für die internationalen Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Projektarbeit
- § 5 Projektierungskurs
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ist der fachspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für die Master-Studiengänge Biotechnology (BT); Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Process Engineering (PE) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(2) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studienbereich

Zuständig ist der Studienbereich

- Verfahrenstechnik für die Internationalen Master-Studiengänge Biotechnology (BT) und Process Engineering (PE)
- Elektrotechnik und Informationstechnik für die Internationalen Master-Studiengänge Information and Communication Systems (ICS), Information and Media Technologies (IMT) und Microelectronics und Microsystems (MM)
- Maschinenbau für die Internationalen Master-Studiengänge International Production Management (IPM) und Mechatronics (MEC)
- Bauwesen für den Internationalen Master-Studiengang Environmental Engineering (EE)

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss für die International Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg. Abweichend davon ist für die Studiengänge International Production Management (IPM) und Mechatronics (MEC) der Prüfungsausschuss Maschinenbau zuständig.

(3) Studienfachberatung

Studienfachberater werden durch den jeweils zuständigen Studienbereichsausschuss benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören entsprechend §22 (1) der ASPO:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Fach- sowie der Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. die Projektarbeit (§ 4);
6. der Projektierungskurs (§ 5);
7. der Seminarvortrag für die Studiengänge Information and Communication Systems, Information and Media Technologies, Microelectronics and Microsystems, International Production Management, Mechatronics, Chemical and Bioprocess Engineering;
8. die Abschlussarbeit (§ 7).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

§ 4 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit für die Studiengänge Environmental Engineering; Information and Communication Systems; Information and Media Technologies; International Production Management; Mechatronics; Microelectronics and Microsystems hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

(2) Die Projektarbeit für den Studiengang Chemical and Bioprocess Engineering hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 2 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin / dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeit nicht überschritten werden.

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern; der tatsächliche Umfang der Aufgabenstellung wird durch die Anzahl der ECTS-Punkte geregelt und bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Projektarbeit kann in Zusammenarbeit mit einem externen Unternehmen durchgeführt werden.

(5) Über Absätze 1 bis 4 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

§ 5 Projektierungskurs

(1) Die Kreditpunkte und der zeitliche Aufwand für den Projektierungskurs sind dem Studienplan zu entnehmen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

(2) Es ist ein Studiennachweis nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Ordnung zu erbringen.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern; der tatsächliche Umfang der Aufgabenstellung wird durch die Anzahl der ECTS-Punkte geregelt und bleibt hiervon unberührt.

(3) Über Absätze 1 und 2 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2008/09 begonnen haben.

(2) Die Änderung zu § 2 Absatz (2) Satz 2 vom 22. Februar 2017 tritt zum Sommersemester 2017 in Kraft.

Hamburg, den 29.04.2009/28.10.2009/28.04.2010/18.12.2013/22.02.2017

Technische Universität Hamburg-Harburg

Anhang: Studienpläne der Master-Studiengänge Environmental Engineering (EE); Information and Communication Systems (ICS); Information and Media Technologies (IMT); International Production Management (IPM); Mechatronics (MEC); Microelectronics and Microsystems (MM) und Chemical and Bioprocess Engineering (CBE)